

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 31, Nr. 7, Frankfurt (Oder), 23. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

- 1 Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachungsanordnung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder) S. 106
- 2 Öffentliche Bekanntmachung – 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch S. 106
- 3 Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogene Bebauungspläne VBP-24-001 „Solaranlagen Fruchtsstraße Güldendorf“ und VBP-24-002 „Solaranlagen Güldendorf westlich B112“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplan sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 108
- 4 Öffentliche Bekanntmachung – 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) S. 111
- 5 Wiederholung der Bekanntmachung gemäß § 3 Satz 3 BekanntmV der Allgemeinverfügung vom 20.08.2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19) – Karl-Liebknecht-Gymnasium Frankfurt (Oder) – Allgemeinverfügung Nr. 08/2020 – NEUFASSUNG S. 111
- 6 Wiederholung der Bekanntmachung gemäß § 3 Satz 3 BekanntmV der Allgemeinverfügung vom 20.08.2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19) – Karl-Liebknecht-Gymnasium Frankfurt (Oder) – Allgemeinverfügung Nr. 09/2020 S. 113
- 7 Wiederholung der Bekanntmachung gemäß § 3 Satz 3 BekanntmV der Allgemeinverfügung vom 09.09.2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19) – Grundschule Mitte – Allgemeinverfügung Nr. 10/2020 S. 116
- 8 Berichtigte Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB vom 05.08.2020 S. 117
- 9 Bekanntmachung - Liste der Fundtiere – Monate Juli und August 2020 S. 120

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8
Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachungsanordnung zur
2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002
„Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder)**

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) und i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder) – bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Textlichen Festsetzungen – als Satzung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) am 23.09.2020 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird die Satzung auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335 / 552 6107) bereitgehalten und ausgelegt.

Die allgemeinen Sprechzeiten sind

Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr sowie
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr.

Die Dauer der Auslegung gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) beträgt 14 Tage, das ist

vom 24.09.2020 bis zum 07.10.2020.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 14.09.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002
„Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder)
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch;
Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 03.09.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder) (Stand: 05.05.2020) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und beteiligten Behörden in der zum Beschluss vorgelegten Satzung entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht in gesonderter schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ grenzt im Nordwesten am Lindower Weg, im Süden an einen Teil des Markendorfer Forstes, im Osten an der Otto-Hahn-Straße und Georg-Quincke-Straße sowie an Obstfeldern im Westen. Der Standort gehört zum Ortsteil Markendorf im Südwesten der Stadt Frankfurt (Oder) (Sh. auch Abgrenzung des Satzungsgebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden DIN-Norm und Vorschriften im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335 / 552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

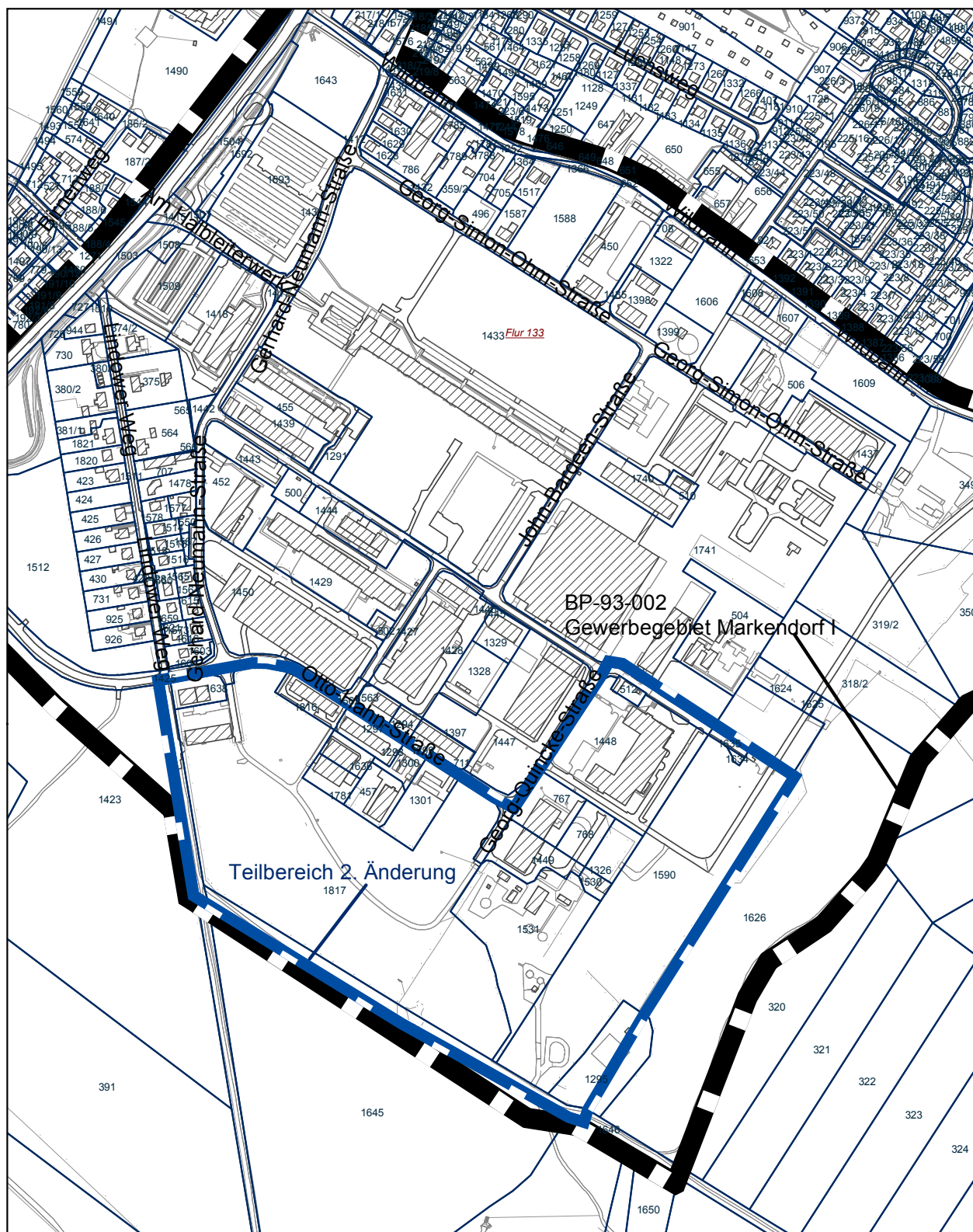
Die Satzung und die Begründung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Bebauungspläne) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich gemacht (§ 10a Abs. 2 BauGB).

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 107)

Frankfurt (Oder), den 14.09.2020

Siegel René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe S. 106)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
BP-93-002 "Gewerbegebiet Markendorf I" 2. Änderung

Maßstab 1 : 5.000

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019

Dezernat II



Stand: 15.07.2019

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhabenbezogene Bebauungspläne VBP-24-001
„Solaranlagen Fruchtstraße Güldendorf“ und VBP-24-002
„Solaranlagen Güldendorf westlich B112“ und parallele
Änderung des Flächennutzungsplanes;
Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung
der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne und der
parallelen Änderung des Flächennutzungsplan
sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.09.2020 beschlossen, für die in den beiliegenden Übersichtskarten gekennzeichneten Gebiete Vorhabenbezogene Bebauungspläne mit den Bezeichnungen VBP-24-001 „Solaranlagen Fruchtstraße Güldendorf“ und VBP-24-002 „Solaranlagen Güldendorf westliche B112“ aufzustellen. Parallel soll der Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die in Anspruch zu nehmenden Flächen geändert werden.

Für die Aufstellung der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der jeweiligen Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im jeweiligen Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Raum 1.421) eingesehen werden.

Die Planbereiche der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne liegen im nordwestlichen Bereich des Ortsteiles Güldendorf.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-24-001 „Solaranlagen Fruchtstraße Güldendorf“ wird im Osten durch die Fruchtstraße, im Süden und Westen sowie im Norden durch landwirtschaftliche Ackerfläche begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich beläuft sich auf eine Fläche von ca. 2,4 ha. Er erstreckt sich auf Teilflächen der Flurstücken 233, 232, 234 und 75 der Flur 110 in der Gemarkung Frankfurt (Oder).

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-24-002 „Solaranlagen Güldendorf westlich B112“ grenzt im Osten an die Eisenhüttenstädter Chaussee und wird im Süden, Westen sowie Norden von landwirtschaftlichen Ackerflächen begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beläuft sich auf eine Fläche von ca. 4,2 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 209 und 397 der Flur 110 in der Gemarkung Frankfurt (Oder).

Ziele und Zwecke der Planungen:

Der Vorhabenträger stellte Anträge auf Einleitung von Vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren für zwei Gebiete auf Landwirtschaftsflächen im Bereich von Güldendorf im Stadtgebiet Frankfurt (Oder). Die vorhabenbezogenen Bebauungspläne sollen der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien durch Photovoltaikfreiflächenanlagen schaffen und somit der Minderung des CO₂-Ausstoßes dienen und zur Mitigation des globalen Klimawandels beitragen. Vorgesehen ist die Ausweisung sonstiger Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Lagerung und Photovoltaik“.

Parallel zur Aufstellung der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne ist eine Änderung der in Anspruch zu nehmenden Flächen im Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) erforderlich.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 06.10.2020 um 17:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 1, 1. OG, Raum 1.218, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung.

Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in den jeweils weiteren Planungen berücksichtigt. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Hinweis:

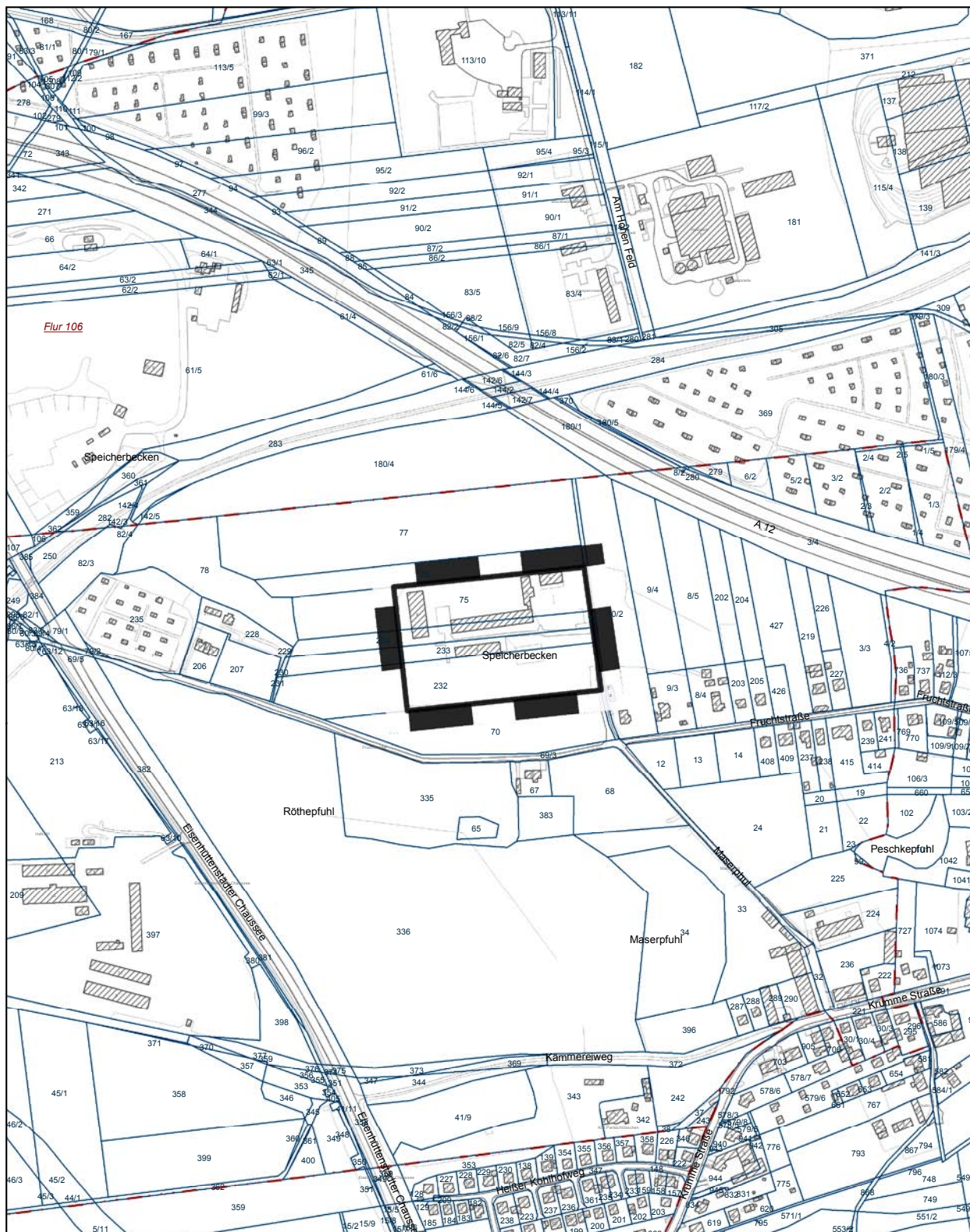
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarten zur Abgrenzung der Plangebiete
(siehe Seite 109 und 110)

Frankfurt (Oder), den 14.09.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarten zur Abgrenzung der Plangebiete (siehe S. 108)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan
VBP-24-001 "Solaranlagen Fruchtstraße Güldendorf"

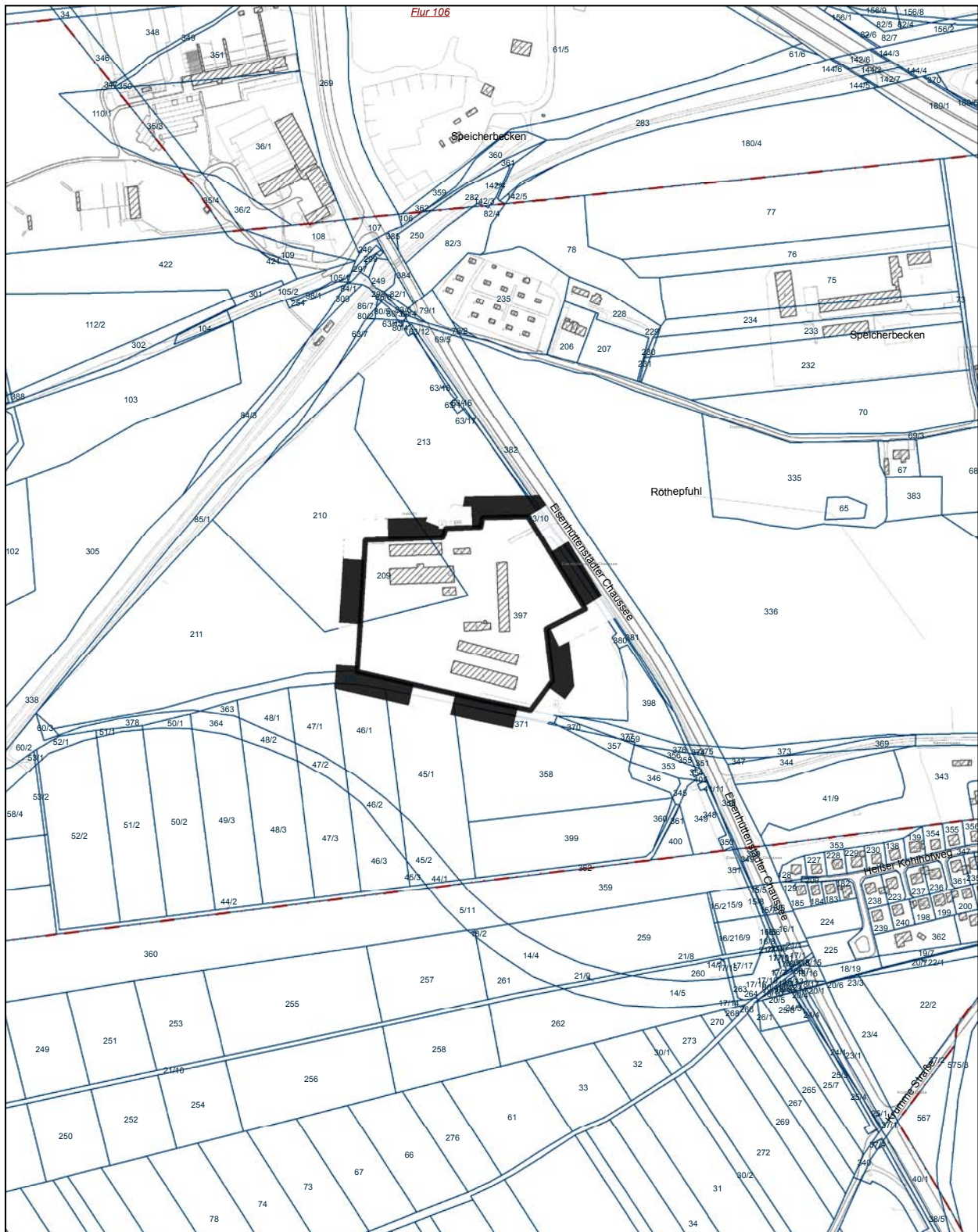


Maßstab 1 : 5.000

Stand: Januar 2020

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2020

Anlage – Übersichtskarten zur Abgrenzung der Plangebiete (siehe S. 108)



Stadt Frankfurt (Oder)

**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt**

Dezernat II

**Übersichtsplan
VBP-24-002 "Solaranlagen Güldendorf westlich B112"**



Maßstab 1 : 5.000

Stand: Juni 2020

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2020

Öffentliche Bekanntmachung
11. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 03.09.2020 den abschließenden Beschluss über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gefasst. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Den Einsendern von Stellungnahmen wurde das Ergebnis gesondert mitgeteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335 / 552 6107) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 14.09.2020

René Wilke
 Oberbürgermeister

Wiederholung der Bekanntmachung gemäß § 3 Satz 3
BekanntmV der Allgemeinverfügung vom 20.08.2020
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-
gesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie
(SARS-CoV-2 und COVID-19)
Karl-Liebknecht-Gymnasium Frankfurt (Oder)

Allgemeinverfügung vom 20.08.2020

Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 08/2020
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-
gesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie
(SARS-CoV-2 und COVID-19) – NEUFASSUNG

Hier: Infektionslage Karl-Liebknecht-Gymnasium

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 unter Berücksichtigung der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 9 sowie Lehrerinnen und Lehrer des Karl-Liebknecht-Gymnasiums Frankfurt (Oder), Wieckestraße 1b in 15230 Frankfurt (Oder), die in der Zeit vom 10. August 2020 bis 17. August 2020 dort in Lern- bzw. Lehrtätigkeit waren und Angehörige des Hausstandes, dem die Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer zugehörig sind.
2. Für Personen aus dem Personenkreis nach Abs. 1, die einer durch Rechtsvorschrift oder behördliche Entscheidung angeordneten Quarantäne unterliegen, finden die für eine Quarantäne geltenden Vorschriften Anwendung.

II. Beschränkung von Veranstaltungen und der Teilnahme an Veranstaltungen

1. Bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung dürfen Personen aus dem Personenkreis nach Pkt. I mit ständigem Wohnsitz in Frankfurt (Oder) nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Ferner ist weiteren Personen aus dem Personenkreis nach Pkt. 1 bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt, an Veranstaltungen auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) teilzunehmen.
2. Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben. Hierzu gehören auch Gottesdienste und Zeremonien von Religionsgemeinschaften (analog § 4 Absatz 2 SARS-CoV-2-UmgV).

III. Ausnahmen von den Beschränkungen

1. Ausgenommen von den Verboten nach Pkt. II ist die Teilnahme an von Dritten organisierten und von diesen eigenverantwortlich durchgeführten Veranstaltungen, bei denen die Vorgaben des § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-UmgV gelten und denen insbesondere ein – dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) vorgelegtes und von diesem nicht abgelehntes – Hygienekonzept zugrunde liegt.
2. Die Verbote nach Pkt. II bestehen nicht für Personen, die ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache vorlegen

können, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html) durchgeführt und frühestens am 22. August 2020 vorgenommen worden ist (analog § 2 Abs. 2 SARS-CoV-2-QuarV).

- Die Verbote nach Pkt. II bestehen ferner nicht für Angehörige im Hausstand von Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, für die negative Testergebnisse nach Abs. 2 vorliegen.

IV. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

V. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Mit der Bekanntgabe gelten die in ihr verfügten Beschränkungen. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 28. August 2020 außer Kraft.
- Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 07/2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19) vom 19. August 2020 außer Kraft.

Begründung

Die Personen des in Pkt. I Abs. 1 genannten Personenkreises des Karl-Liebknecht-Gymnasium Frankfurt (Oder) (Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer) hatten seit dem 14. August 2020 einen aus infektionsmedizinischer Sicht relevanten Kontakt zu mindestens einer positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getesteten Person oder könnten einen solchen Kontakt gehabt haben (Ansteckungsverdächtige). Soweit sich diese Personen nicht bereits in Quarantäne befinden (vgl. Pkt. I Abs. 2) ist aufgrund einer möglichen eigenen Infektion die Infizierung weiterer Dritter durch diesen Personenkreis mangels vorliegender verlässlicher Testergebnisse nicht auszuschließen (Gefahr der Verbreitung der übertragbaren Krankheit). Für den Personenkreis können verlässliche Tests unter Beachtung der infektionsmedizinischen Vorgaben frühestens ab dem 22. August 2020 durchgeführt werden. Der Personenkreis ist zu entsprechenden Tests aufgefordert worden. Ferner wurde vorerst bis zum 25. August 2020 (voraussichtliches Vorliegen von Testergebnissen) der Präsenz-Schulbetrieb eingestellt.

Personen aus dem genannten Personenkreis, die einem besonders hohen Risiko der eigenen Infizierung aufgrund einer vom Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) festgestellten speziellen Kontaktsituation unterliegen, wurden zunächst bis zum 28. August 2020 in 14-tägige Quarantäne gesetzt. Für diese gelten strengere Vorgaben und sie sind deshalb von der Allgemeinverfügung ausgenommen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten (hier COVID-19) aufgrund einer SARS-CoV-2-Virusinfektion geboten, dass soziale Kontakte von Personen aus dem Personenkreis nach Pkt. I wegen ihrer potentiellen Infizierung bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses – abgesehen von Angehörigen ihres eigenen Hausstandes – beschränkt werden.

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wurde bei Personen, die keiner festgestellten speziellen Kontaktsituation ausgesetzt waren, zunächst von einer Quarantäne abgesehen; jedoch wurden diese Personen zu Tests aufgefordert und wurde der Präsenz-

Schulbetrieb eingestellt. Bezogen auf diesen – noch nicht negativ getesteten – Personenkreis ist das bestehende potentielle Risiko einer weiteren Verbreitung der übertragbaren Krankheit infolge einer Teilnahme an Veranstaltungen (wie z. B. privater Jugendweihfeiern) zu verhindern. Gerade bei Veranstaltungen ist das Verbreitungsrisiko sehr hoch, wie zuletzt die öffentlich debattierte private Einschulungsfeier in Frankfurt (Oder) gezeigt hat.

Diese Allgemeinverfügung mit den verfügten Beschränkungen ist ein geeignetes Mittel zur Zielerreichung. Mit der Begrenzung auf den unter Pkt. I beschriebenen Personenkreis – welcher mit dieser Neufassung der bisher geltenden Allgemeinverfügung Nr. 07/2020 auf Personen, die in der Zeit vom 10. August 2020 bis 17. August 2020 im Gymnasium in Lern- bzw. Lehrtätigkeit waren, eingegrenzt wird – und unter Berücksichtigung der in Pkt. III vorgenommenen Ausnahmen, zu denen auch von Dritte organisierte Veranstaltungen der Jugendweihe gehören, sowie des mit Pkt. IV geregelten kurzen Geltungszeitraumes ist die Allgemeinverfügung auch angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Siegel René Wilke
Oberbürgermeister

**Wiederholung der Bekanntmachung gemäß § 3 Satz 3
BekanntmV der Allgemeinverfügung vom 20.08.2020
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-
gesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie
(SARS-CoV-2 und COVID-19)**

Karl-Liebknecht-Gymnasium Frankfurt (Oder)

Allgemeinverfügung vom 20.08.2020

**Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
– Gesundheitsamt – Nr. 09/2020 zum Vollzug des Gesetzes
zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammen-
hang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)**

Hier: Anordnung ärztliche Untersuchung
Karl-Liebknecht-Gymnasium

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 2 Abs. 3 Satz 4 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 9 sowie Lehrerinnen und Lehrer des Karl-Liebknecht-Gymnasiums Frankfurt (Oder), Wieckestraße 1b in 15230 Frankfurt (Oder), die in der Zeit vom 10. August 2020 bis 17. August 2020 dort in Lern- bzw. Lehrtätigkeit waren.
2. Für Personen aus dem Personenkreis nach Abs. 1, die einer durch Rechtsvorschrift oder behördliche Entscheidung angeordneten Quarantäne unterliegen, finden die für eine Quarantäne geltenden Vorschriften Anwendung.
3. Ferner gilt die Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung nicht für Personen aus dem Personenkreis nach Abs. 1, die aus unbekannten persönlichen Gründen an der Teilnahme an der unter Pkt. II vorgesehenen ärztlichen Untersuchung gehindert sind. Die Gründe sind bis zum Beginn der Untersuchungsmaßnahme dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder per E-Mail (gesundheitsamt@frankfurt-oder.de) mitzuteilen.

**II. Anordnung zur ärztlichen Untersuchung einschließlich
Entnahme von Untersuchungsmaterial**

1. Der Personenkreis nach Pkt. I ist verpflichtet, sich am

Sonntag, den 23. August 2020

im

**Karl-Liebknecht-Gymnasiums
Wieckestraße 1b
15230 Frankfurt (Oder)**

untersuchen zu lassen und sich hierzu zu dem Zeitpunkt, wie er sich aus Abs. 2 ergibt, an dem oben aufgeführten Ort einzufinden.

2. Die Untersuchungen erfolgen getrennt in Form von Personengruppen aus dem Personenkreis nach Pkt. I, aufgeteilt nach Klassenstufe und Klasse sowie für den Lehrkörper. Der Zeitpunkt zu dem sich die Personengruppen an dem unter Abs. 1 aufgeführten Ort einzufinden haben, ergibt sich aus der Mitteilung des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt (Oder) unter Mitwirkung des Schulleiters an die betroffenen Personen. Der Anlage 1 sind weitere Maßgaben des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt (Oder) zur Organisation der Untersuchung zu entnehmen.

3. Im Rahmen der Untersuchung werden Abstriche aus dem Mund/Rachenraum entnommen und auf das Vorhandensein des Erregers Sars-CoV-2 untersucht. Der Personenkreis ist zur Duldung entsprechender Tests aufgrund § 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 IfSG auf Anordnung verpflichtet.

III. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 25 Abs. 1 und 3 i. V. m. Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) angeordnet.

IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Mit der Bekanntgabe gilt die in ihr verfügte Anordnung.

Begründung

Die Personen des in Pkt. I Abs. 1 genannten Personenkreises des Karl-Liebknecht-Gymnasiums Frankfurt (Oder) (Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer) hatten seit dem 14. August 2020 einen aus infektionsmedizinischer Sicht relevanten Kontakt zu mindestens einer positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getesteten Person oder könnten einen solchen Kontakt gehabt haben (Ansteckungsverdächtige). Soweit sich diese Personen nicht bereits in Quarantäne befinden (vgl. Pkt. I Abs. 2) ist aufgrund einer möglichen eigenen Infektion die Infizierung weiterer Dritter durch diesen Personenkreis mangels vorliegender verlässlicher Testergebnisse nicht auszuschließen (Gefahr der Verbreitung der übertragbaren Krankheit). Für den Personenkreis können verlässliche Tests unter Beachtung der infektionsmedizinischen Vorgaben frühestens ab dem 22. August 2020 durchgeführt werden. Der Präsenz-Schulbetrieb wurde vorerst bis zum 25. August 2020 (voraussichtliches Vorliegen von Testergebnissen) eingestellt.

Das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt nach § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. mit dem OBG die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach § 4 Abs. 1 OBG, wonach für die Zuständigkeit der Bezirk maßgeblich ist, in dem die schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Aufgrund der bestehenden akuten Infektionslage im Karl-Liebknecht-Gymnasium besteht die Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit der Infektion weiterer Personen im hiesigen Stadtgebiet, sodass das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zuständig ist.

Gemäß § 25 Abs. 1 IfSG stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, wenn sich ergibt oder anzunehmen ist, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist. § 25 Abs. 3 IfSG bestimmt, dass die in Pkt. 1 genannten Personen durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden können und durch das Gesundheitsamt verpflichtet werden können, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten (hier COVID-19) aufgrund einer SARS-CoV-2-Virusinfektion angezeigt, die Untersuchung durchzuführen. Diese Maßnahmen sind erforderlich um Infektionsketten nachzuweisen und diese durch geeignete Maßnahmen zu beenden. Aufgrund der bekannten schweren Verläufe der Erkrankung COVID-19 und zum Schutz besonders vulnerabler Personenkreise der Bevölkerung, ist das Erkennen und die Unterbindung von bestehenden Infektionsketten, durch diagnostische Abstriche, nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft der einzig mögliche Ansatz. Das

überwiegende öffentliche Interesse an der Gesundheitssicherung der Bevölkerung und zur Vermeidung weiterer einschränkender Maßnahmen, über den Personenkreis des Pkt. I. für weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) hinaus, erfordert die Untersuchungsanordnung.

Personen aus dem genannten Personenkreis, die einem besonders hohen Risiko der eigenen Infizierung aufgrund einer vom Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) festgestellten speziellen Kontaktsituation unterliegen, wurden zunächst bis zum 28. August 2020 in 14-tägige Quarantäne gesetzt. Die Quarantäne verbietet es den betreffenden Personen, an der Untersuchung teilzunehmen, wodurch die Gefahr des Kontakts mit Dritten besteht.

Diese Allgemeinverfügung mit den verfügbaren Beschränkungen ist ein geeignetes Mittel zur Zielerreichung. Mit der Begrenzung auf den unter Pkt. I beschriebenen Personenkreis ist die Allgemeinverfügung auch angemessen.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Testungen über das Bestehen einer Infektion nur dann erfolgversprechend, wenn diese im Zeitraum der höchsten Viruslast durchgeführt werden. Dieser Zeitraum befindet sich zwischen dem fünften und siebenten Tag der möglichen Ansteckung. Bereits aus diesem Grunde sind unverzügliche Testungen, bei denen nicht der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen abgewartet werden kann, erforderlich, um die epidemiologische notwendigen Feststellungen über die etwaige Weiterverbreitung des Virus treffen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Bezüglicher weiterer freiwilliger Untersuchungen wird auf die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08. Juni 2020 in der aktuellen Fassung hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Fahron
Leiter des Gesundheitsamtes
Frankfurt (Oder)



Karl-Liebknecht-Gymnasium
Frankfurt (Oder)

20.08.2020

Testung auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Wer?	Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 9 Alle Lehrkräfte des Karl-Liebknecht-Gymnasiums Schulsachbearbeiterinnen der Schule
Wann?	Sonntag, 23. August 2020 in der Zeit von 09:00 – 14:15
Wo?	Hauptgebäude Karl-Liebknecht-Gymnasium, Wieckestraße, 1B, 15230 Frankfurt (Oder)

Der Zugang der Schule erfolgt ausschließlich über den Haupteingang der Schule. Von dort werden die Schüler gestaffelt eingelassen.

Für einen reibungslosen Ablauf bitte 5 Minuten vor dem Testzeitraum vor dem Hauptgebäude eintreffen.

Klasse	Testzeitraum	Schüler werden gestaffelt eingelassen.
7a	09:00 – 09:20	
7b	09:25 – 09:45	
7c	09:50 – 10:15	
7e	10:20 – 10:40	
7f	10:45 – 11:05	
7g	11:10 – 11:30	
9a	11:35 – 12:00	
9b	12:05 – 12:35	
9c+9d	12:40 – 13:05	
9e	13:10 – 13:40	
9f	13:45 – 14:15	

**Wiederholung der Bekanntmachung gemäß § 3 Satz 3
BekanntmV der Allgemeinverfügung vom 09.09.2020
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-
gesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie
(SARS-CoV-2 und COVID-19)
Grundschule Mitte**

Allgemeinverfügung vom 09.09.2020

**Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
– Gesundheitsamt – Nr. 10/2020 zum Vollzug des Gesetzes
zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammen-
hang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)**

Hier: Anordnung ärztliche Untersuchung Grundschule Mitte

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 2 Abs. 3 Satz 4 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 5b sowie Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule Mitte, Gubener Str. 13, 15230 Frankfurt (Oder), die in der Zeit vom 31. August 2020 bis 04. September 2020 dort in der Klasse 5b, in Lern- bzw. Lehrtätigkeit waren.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt auch für Kontaktpersonen im Sinne des IfSG (Definition des Robert-Koch-Institutes) zu den in Abs. 1 genannten Personen. Als solche Kontaktpersonen gelten nach dieser Allgemeinverfügung die Beschäftigten des Schulbetriebes, insbesondere das technische Personal, und die Einzelfallhelfer sowie die Fahrer der im Schülertransport eingesetzten Taxi- und Mietwagenbetriebe.
3. Für Personen aus dem Personenkreis nach den Abs. 1 und 2, die einer durch Rechtsvorschrift oder behördliche Entscheidung angeordneten Quarantäne unterliegen, ist der Ort der Quarantäne auf den Ort der Untersuchung nach Pkt. II und den diesbezüglichen direkten Hin- und Rückweg erweitert. Die Betroffenen haben sich auf dem kürzest möglichen Weg zu dieser Untersuchung und nach der Untersuchung auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit zu begeben; dabei darf der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) nicht genutzt werden.
4. Die Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung gilt nicht für Personen aus dem Personenkreis nach den Abs. 1 und 2, die aus unabwiesbaren persönlichen Gründen an der Teilnahme an der unter Pkt. II vorgesehenen ärztlichen Untersuchung gehindert sind. Die Gründe sind bis zum Beginn der Untersuchungsmaßnahme dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder per E-Mail (gesundheitsamt@frankfurt-oder.de) mitzuteilen.

II. Anordnung zur ärztlichen Untersuchung einschließlich Entnahme von Untersuchungsmaterial

1. Der Personenkreis nach Pkt. I – soweit Personen nicht nach Pkt. I Abs. 4 vom Geltungsbereich ausgenommen wurden – ist verpflichtet, sich am

Freitag, den 11. September 2020

- **Schüler/Schülerinnen** (Pkt. I Abs. 1)
in der Zeit von 09:00 und 09:45 Uhr
- **Lehrer/Lehrerinnen** (Pkt. I Abs. 1)
in der Zeit von 09:45 und 10:15 Uhr
- **Kontaktpersonen** (Pkt. I Abs. 2)

in der Zeit von 10:15 und 11:30 Uhr

in der

**Grundschule Mitte,
Gubener Str. 13,
15230 Frankfurt (Oder)**

untersuchen zu lassen und sich hierzu zu den o. g. Zeitpunkten und an dem aufgeführten Ort einzufinden.

2. Die Untersuchungen erfolgen getrennt in Form von Personen-
gruppen aus dem Personenkreis nach Pkt. I, aufgeteilt nach
Klasse, Lehrkörper und Kontaktpersonen. Den Instruktionen der
Beschäftigten des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt (Oder)
zur Organisation der Untersuchung ist Folge zu leisten.
3. Im Rahmen der Untersuchung werden Abstriche aus dem Mund/
Rachenraum entnommen und auf das Vorhandensein des Erre-
gers Sars-CoV-2 untersucht. Der Personenkreis ist zur Duldung
entsprechender Tests aufgrund § 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 IfSG auf
Anordnung verpflichtet.

III. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfü-
gung haben nach § 25 Abs. 1 und 3 i. V. m. Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8
IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Voll-
ziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Ver-
waltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung fol-
genden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m.
§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Mit der Bekanntgabe gilt die in ihr verfügte
Anordnung.

Begründung

Die Personen des in Pkt. I Abs. 1 und 2 genannten Personenkreises der
Grundschule Mitte, Gubener Str. 13, 15230 Frankfurt (Oder) (Schü-
lerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Kontaktpersonen)
hatten seit dem 31. August 2020 einen aus infektionsmedizinischer
Sicht relevanten Kontakt zu mindestens einer positiv auf eine Infekti-
on mit dem SARS-CoV-2-Virus getesteten Person oder könnten einen
solchen Kontakt gehabt haben (Ansteckungsverdächtige). Aufgrund
einer möglichen eigenen Infektion ist die Infizierung weiterer Dritter
durch diesen Personenkreis mangels vorliegender verlässlicher Test-
ergebnisse nicht auszuschließen (Gefahr der Verbreitung der über-
tragbaren Krankheit). Auch die bereits in Quarantäne befindlichen
Personen (vgl. Pkt. I Abs. 3) werden in die Testung einbezogen, um
Infektionsgefahren im eigenen Haushalt vorzubeugen bzw. – im Fal-
le eines positiven Testergebnisses – die weitere Kontaktverfolgung
zu ermöglichen.

Für den Personenkreis können verlässliche Tests unter Beachtung
der infektionsmedizinischen Vorgaben frühestens ab dem 10. Sep-
tember 2020 durchgeführt werden.

Das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt nach § 2 Abs.
3 und § 3 BbgGDG i. V. m. mit dem OBG die Aufgaben des Infekti-
onsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben
der Gefahrenabwehr wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich
daher nach § 4 Abs. 1 OBG, wonach für die Zuständigkeit der Bezirk
maßgeblich ist, in dem die schützenden Interessen verletzt oder ge-
fährdet werden. Aufgrund der bestehenden akuten Infektionslage in
der Grundschule Mitte, besteht die Gefahr der Ausbreitung des Co-
ronavirus SARS-CoV-2 und damit der Infektion weiterer Personen im
hiesigen Stadtgebiet, sodass das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt
(Oder) zuständig ist.

Gemäß § 25 Abs. 1 IfSG stellt das Gesundheitsamt die erforderli-
chen Ermittlungen an, wenn sich ergibt oder anzunehmen ist, dass
jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder
Ausscheider ist. § 25 Abs. 3 IfSG bestimmt, dass die in Pkt. 1 genann-
ten Personen durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden können

und durch das Gesundheitsamt verpflichtet werden können, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten (hier COVID-19) aufgrund einer SARS-CoV-2-Virusinfektion angezeigt, die Untersuchung durchzuführen. Diese Maßnahmen sind erforderlich um Infektionsketten nachzuweisen und diese durch geeignete Maßnahmen zu beenden. Aufgrund der bekannten schweren Verläufe der Erkrankung COVID-19 und zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen der Bevölkerung, ist das Erkennen und die Unterbindung von bestehenden Infektionsketten, durch diagnostische Abstriche, nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft der einzig mögliche Ansatz. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Gesundheitssicherung der Bevölkerung und zur Vermeidung weiterer einschränkender Maßnahmen, über den Personenkreis des Pkt. I. für weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) hinaus, erfordert die Untersuchungsanordnung.

Diese Allgemeinverfügung mit den verfügbaren Beschränkungen ist ein geeignetes Mittel zur Zielerreichung. Mit der Begrenzung auf den unter Pkt. I beschriebenen Personenkreis ist die Allgemeinverfügung auch angemessen.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Testungen über das Bestehen einer Infektion nur dann erfolgversprechend, wenn diese im Zeitraum der höchsten Viruslast durchgeführt werden. Dieser Zeitraum befindet sich zwischen dem fünften und siebenten Tag der möglichen Ansteckung. Bereits aus diesem Grunde sind unverzügliche Testungen, bei denen nicht der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen abgewartet werden kann, erforderlich, um die epidemiologische notwendigen Feststellungen über die etwaige Weiterverbreitung des Virus treffen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewährt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Oliver Fahren
Leiter des Gesundheitsamtes
Frankfurt (Oder)

Berichtigte Bekanntmachung

der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB vom 05.08.2020

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung der **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB** vom 05.08.2020 im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 6 am 02.09.2020 wird die nachfolgend aufgeführte Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB nach § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) mit ihrem vollen Wortlaut im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Frankfurt (Oder), dem „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“, am 23.09.2020 erneut öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 09.09.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB

Auf Grund des § 35a Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt- GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2019 (BGBl. I S. 711), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2510), wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in §§ 35b GGVSEB genannten Güter für das Gebiet der

Stadt Frankfurt (Oder)

wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35b GGVSEB genannten Güter unter Beachtung von §§ 35, 35a und 35c GGVSEB.

2. Bezeichnung des Fahrwegs

2.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.

Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Punkt 2.2 zum Positivnetz gehörigen Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Punkt 2.4 zusammen.

Die unter Punkt 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden.

Sofern Straßen des Negativnetzes dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- Autobahnen (§ 35a Abs. 1 GGVSEB)
- Bundesstraßen
- Gefahrgut-Straßen-Grundnetz,

sofern diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

Die im Einzelnen zum Positivnetz gehörenden Straßen sind in Anlage I namentlich genannt.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören:

- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 1, Anlage 2 lfd. Nr. 35 StVO mit

den Verbotszeichen 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) gekennzeichnet sind

1. Rosa-Luxemburg-Straße

empfohlene Umfahrung: Kieler Straße – Goepelstraße – Berliner Straße

2. Buschmühlenweg (ab Zufahrt zu Haus-Nr. 132) – Lindenstraße (in Lossow) bis Zufahrt Agrargenossenschaft

empfohlene Umfahrung: Eisenhüttenstädter Chaussee (B112) – Am Goltzhorn – H.-Hildebrand-Straße – Leipziger Straße – Heilbronner Straße

- folgende Straßen:

1. Beckmannstraße – Lennestraße von Sophienstraße bis Seelower Kehre

empfohlene Umfahrung: Goepelstraße – Kieler Straße

2. Tunnel Bahnhofstraße – Dresdner Straße

3. Tunnel Große Müllroser Straße

4. Ferdinandstraße

5. Seestraße von Buschmühlenweg bis Am Spring

6. Bergstraße

Unberührt bleiben die mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden.

Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

3. Benutzung des Fahrwegs

3.1 Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich die Fahrzeug führende Person stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3a StVO zu beachten.

3.2 Autobahnen

Die in § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35a Abs. 1 und 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern.

Grundsätzlich ist die Autobahn auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

Zu beachten sind das Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen gemäß § 30 Abs. 3 StVO und an Samstagen gemäß § 1 der Ferienerverordnung.

3.3 Fahrweg innerhalb von Frankfurt (Oder)

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen ist grundsätzlich das Gefahrgut-Strassen-Grundnetz (Punkt 2.2) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an diesen Straßen, werden die Ziele über sonstige geeignete Straßen auf dem kürzesten Weg angefahren. Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes.

Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren der geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber

dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch die Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2.2 dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Abweichung aus unvorhersehbaren Gründen

Muss eine Fahrzeug führende Person aus unvorhersehbaren Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat sie unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

5. Mitführungspflicht

Die Allgemeinverfügung einschließlich der Anlagen oder eine Einzelfahrwegbestimmung hat die Fahrzeug führende Person während der Fahrt mitzuführen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat der Fahrzeug führenden Person in den Gebrauch dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

6. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4. bis 5. sind vom Beförderer mindestens drei Monate aufzubewahren.

7. Übergangsregelungen an der Landesgrenze

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang das Positivnetz zu nutzen. Dabei ist vor Passieren der Grenze bereits darauf zu achten, dass nur Übergänge benutzt werden, an denen unmittelbar das Positivnetz anschließt.

8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und der Fahrzeug führenden Person gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sie tritt am **01. September 2020** in Kraft und gilt längstens bis zum **31. August 2023**.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01. September 2017 außer Kraft gesetzt.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), Widerspruch erhoben werden.

Frankfurt (Oder), den 05.08.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Folgende Straßen gehören im Stadtkreis Frankfurt (Oder) zum Positivnetz:**Autobahn:**

A 12 (Berlin – Frankfurt (Oder))

Bundesstraße

B 5 (Frankfurt (Oder) – Müncheberg)

B 87 (Frankfurt (Oder) – Leipzig)

B 112/B 112n (Guben – Frankfurt (Oder) – Manschnow)

Gefahrgut-Straßen-Grundnetz:

Am Goltzhorn	Heinrich-Hildebrand-Straße (nur die B 87)
Am Klingetal	Herbert-Jensch-Straße
Am Schlachthof	Im Technopark
Amsterdamer Straße	Josef-Gesing-Straße
Am Winterhafen	Kellenspring
An den Seefichten	Kieler Straße
An der Brauerei	Klingetal
August-Bebel-Straße	Knappenweg
Bauernhilfe	Konrad-Zuse-Straße
Baumschulenweg	Kopernikusstraße
Berliner Chaussee	Lebuser Chaussee
Berliner Straße (Booßen)	Leipziger Straße
Berta-von-Suttner-Straße	Lindenstraße (zw. Karl-Marx-Straße und Dr.-Martin-Luther-Straße)
Birnbaumsmühle	Marie-Curie-Straße
Böttnerstraße	Markendorfer Straße
Chint-Allee	Meurerstraße
Damaschkeweg (zw. Weinbergweg und Baumschulenweg)	Mittelweg (zw. Mittelweg Nr. 32 und Nr. 8)
Darjesstraße	Mühlenweg (zw. Am Goltzhorn und Darjesstraße)
Dörmerstraße	Müllroser Chaussee
Dr.-Martin-Luther-Straße	Nuhnenstraße (zw. Birnbaumsmühle und Kopernikusstraße)
Eisenhüttenstädter Chaussee	Otto-Hahn-Straße
Ernst-Thälmann-Straße	Polnische Straße
Fürstenwalder Poststraße (zw. August-Bebel-Straße und B 112n)	Rathenaustraße* (zw. Klingetal und Georg-Richter-Straße)
Fürstenwalder Straße	Schubertstraße (von An den Seefichten inkl. der Verlängerung bis B 112n)
Georg-Quinke-Straße	Tobias-Magirus-Straße
Georg-Richter-Straße	Weinbergweg
Goepelstraße	
Goethestraße	
Gronenfelder Weg (zw. Berliner Chaussee und Birnbaumsmühle)	
Grubenstraße	
Hafenstraße	
Heilbronner Straße	

* auf dem genannten Abschnitt ist eine Brückendurchfahrtshöhe von 3,90 m zu beachten

zw. = zwischen

Bekanntmachung**Liste der Fundtiere – Monate Juli und August**

Funddatum	Fundtiere
09.07.2020	Europ. Hauskatze, männlich, rot-weiß, geb. 2020
25.07.2020	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz, geb. 2020
25.07.2020	Europ. Hauskatze, weiblich, grau-weiß, geb. 2020
15.08.2020	Zentralasiatischer Owtscharka-Mix, weiblich, weiß, geb. 2018
18.08.2020	Perser-Mix, weiblich, schwarz-weiß

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.09.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS